

BESCHLUSS NR.83-2019

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Stadtrat	03.07.2019	☒	☐	20	17	2	1

GEGENSTAND: Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Eine Beschlussfassung und Anpassung der Hauptsatzung ist zunächst aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 22.06. 2018 (GVBl. LSA S. 166) erforderlich.

Des Weiteren wurde durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld der Stadt Raguhn-Jeßnitz die Genehmigung zur Führung eines Wappens und einer Flagge erteilt. Damit einher geht die Verpflichtung, das Wappen auch in den Dienstsiegeln der Stadt zu führen. Die Gestaltung des Dienstsiegels ist Bestandteil der Hauptsatzung und deshalb entsprechend anzupassen.

Weitere umfassende Änderungen wurden wie folgt eingearbeitet, um Entscheidungsprozesse künftig zu beschleunigen und den Stadtrat sowie die Ausschüsse zu entlasten:

- Reduzierung der Ausschuss-Anzahl (1. Version: 2 beschließende Ausschüsse, 2. Version: 2 beschließende + 1 beratender Ausschuss)
- Erhöhung der Wertgrenzen, bis zu denen die Ausschüsse abschließend entscheiden dürfen,
- Erhöhung der Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung
- Änderung der Personalbefugnisse bzw. Entscheidungszuständigkeiten innerhalb bestimmter Entgeltgruppen.

Hinweis: Die Beschlussfassung zur Hauptsatzung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stadtratsmitglieder (hier: mindestens 11 Ja-Stimmen) und unterliegt zudem der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Davon ausgenommen sind die Regelungen zur Bildung und Besetzung von Ausschüssen.

Dies bedeutet, dass die Hauptsatzung nach Beschlussfassung und Genehmigung erst nach Veröffentlichung in Kraft tritt, jedoch die **Ausschussbesetzung** zur Herstellung der Handlungsfähigkeit des Stadtrates **umgehend festgestellt** werden kann.

Gesetzliche Grundlagen: § 10 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Produkte / Kostenstellen

im laufenden HH-Jahr €

Folgejahr/e €

BESCHLUSS: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz in der anliegenden Fassung unter Berücksichtigung folgender Variante:

- Bildung von 2 beschließenden Ausschüssen und 2 beratenden Ausschüssen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: 20 davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):

Ja-Stimmen 17

Nein-Stimmen 2

Enthaltungen 1

Marbach
Bürgermeister

- Siegel -

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 83-2019

Bis zur Erstellung dieser Beschlussvorlage sind bereits vereinzelte Vorschläge zur Änderung der Hauptsatzung eingegangen. Diese sind anliegend beigefügt und wurden (noch) nicht in die Entwürfe eingearbeitet!

Änderungsvorschläge von Herrn Loth (AfD) vom 11.06.2019

Hinweise zu den Änderungswünschen:

- beratender Ausschuss ist enthalten, aber mit 6 anstatt 9 Mitgliedern
- Festlegung, je Fraktion 1 sachkundiger Bürger, nicht rechtskonform, ABER: möglich wäre Festlegung: Berufung von 5 Sachkundigen Einwohnern, Berechnung ergibt dabei zufällig, dass je 1 Vorschlagsrecht jeder Fraktion zufallen würde
Hinweis: Anzahl der sachkundigen Einwohner muss unter der Anzahl der Mitglieder des Ausschusses bleiben.
- Verfügungsrahmen 15.000 € für Bürgermeister ist in HS vorgesehen, abenso Änderungen der Verfügungsrahmen beschließender Ausschüsse
- Einladung von Stadträten zu (Bürger-) Einwohnerversammlungen nicht aufgenommen, da Termine öffentlich bekannt gemacht werden. Sicher ist aber eine interne Vereinbarung möglich, dass die Stadtratsmitglieder immer zu den Einwohnerversammlungen eingeladen werden.
- Verlegung der Einwohnerfragestunde hinter die Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils (vor Anfragen und Anregungen) .
Grundsätzlich möglich, aber alle Einwohner, die ihre Fragen stellen möchten, müssten warten, bis die Tagesordnung des öffentlichen Teils abgearbeitet ist. Die Festlegung zu der Einwohnerfragestunde sind künftig nicht Bestandteil der Hauptsatzung, sondern wird in der Geschäftsordnung geregelt. Lediglich die Einwohnerfragestunde in den Ortschaften findet sich in der Hauptsatzung wieder.
- Verlängerung der Einwohnerfragestunde auf Antrag einer Fraktion oder 1/3 der Stadtratsmitglieder.
Die Möglichkeit der Verlängerung der Fragestunde kann auf Antrag ermöglicht werden. Ein Antragsrecht steht jedoch jedem einzelnen Stadtratsmitglied zu, so dass eine Festlegung, dass mindestens 1 Fraktion dies beantragt, den einzelnen Stadtrat unzulässig benachteiligen würde.
- Anzahl der Einwohnerfragen: 3 (bisher 1 Frage und 2 Zusatzfragen, die sich auf Frage 1 beziehen).
Grundsätzlich möglich.
- Anhörungsrecht der Ortschaften durch schriftliche Stellungnahme des Ortsbürgermeisters ersetzt
Diese Regelung ist nicht rechtskonform. Kommt eine Anhörung der Ortschaft (z. B. durch Beschlussunfähigkeit) nicht zustande, gilt die Anhörung als erfolgt nach Ablauf von einem Monat. Dies ersetzt auch keine Stellungnahme des Ortsbürgermeisters.

- aus "Gleichstellungsbeauftragte" soll "Beauftragte für Kinder, Familien und Gleichstellung von Mann und Frau" werden

Die Erweiterung der Funktion stellt eine freiwillige Aufgabe dar, zu der die Stadt nicht verpflichtet ist. Freie Zeitanteile zur Übernahme freiwilliger Aufgaben stehen nicht zur Verfügung. Zudem bedarf es einer Definition, welche konkreten Aufgaben die Beauftragte für Kinder und Familien... haben soll.